

Rechtsschutzlücke vor der Wahl

Dr. Alexandra Bäcker

Fehler bei der Zulassung von Wahlvorschlägen stellen die demokratische Legitimationswirkung staatlicher Wahlen in Frage. Einer Fehlerkorrektur nach der Wahl steht entweder der Bestandsschutz des gewählten Parlaments entgegen, oder sie ist äußerst kostspielig. Rechtsschutz vor der Wahl ist deshalb geboten, wird aber nur unvollständig gewährt.

Scheitern etablierte Parteien an der Hürde der Wahlzulassung, ist mediale Aufmerksamkeit garantiert. So erging es den Saar-Grünen, deren Landesliste für die Bundestagswahl 2021 wegen Fehlern bei der Kandidatenaufstellung nicht zugelassen wurde. Auch die Bremer Landesliste der AfD stand wegen formaler Mängel auf der Kippe. Dies gibt Anlass, sich mit den Stolpersteinen auf dem Weg zur Wahlteilnahme zu befassen.

Zwar ist diese nicht allein Parteien vorbehalten, tatsächlich aber dominieren sie das Feld der Wahlvorschlagsträger. Nur Parteien gewährt das Bundeswahlgesetz mit dem Listenmonopol Zugang zum Wettbewerb um die Zweitstimmen. Dieses Hauptteilnehmerfeld wird durch das Erfordernis einer Wahlbeteiligungsanzeige ausgedünnt, mit der (noch) nicht parlamentarisch vertretene Parteien die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbeiführen müssen. Nachzuweisen ist dabei die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volks im Bundestag mitwirken zu wollen (§ 2 I PartG). Ist diese Hürde genommen, müssen nicht etablierte Parteien auch die Ernsthaftigkeit ihrer auf die beabsichtigte Mitwirkung gerichteten Bemühungen durch Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge unter Beweis stellen. Das rechtswirksame Einreichen der Wahlvorschläge aller Parteien ist an zahlreiche Formvorschriften geknüpft, die im Kern dem urkundlichen Nachweis der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen sowie der eindeutigen und verantwortlichen Zuschreibung zu einem Wahlvorschlagsträger dienen. Darüber hinaus ist zentrale Zulassungsvoraussetzung die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen bei der innerparteilichen Kandidatenaufstellung, ohne den „ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (BVerfG, NJW 1994, 922 [2. Ls.]). Ausdrücklich gefordert ist eine geheime Abstimmung, an der nur im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigte Parteimitglieder mitwirken dürfen, denen ein freies Wahlvorschlagsrecht zusteht, und dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit erhalten müssen, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 BWahlG, § 17 PartG). An einem gesetzlich normierten „Handlungsleitfaden“,

was darüber hinaus zu den einzuhaltenden Mindeststandards einer demokratischen Kandidatenaufstellung gehört, fehlt es aber.

Rechtsschutzlücke trotz Fehleranfälligkeit

Zwar erfolgt unverzüglich nach Eingang eine Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen durch den Bundeswahlleiter (§ 18 III BWahlG) wie auch der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter (§ 25 I BWahlG) und Landeslisten durch die Landeswahlwahlleiter (§§ 27 V, 25 I BWahlG), in deren Folge die Wahlvorschlagsträger zur Behebung der dabei festgestellten Mängel aufgefordert werden. Jedoch dürfen sie nicht darauf vertrauen, dass ein vom Wahlleiter unbeanstandeter Wahlvorschlag tatsächlich ohne Fehler ist oder dass über gerügte Mängel hinaus keine weiteren Defizite bestehen. Die Pflicht des Wahlleiters zur Vorprüfung hat keine Bindungswirkung gegenüber den für die Zulassung der Wahlvorschläge zuständigen Wahlausschüssen. Sowohl die Feststellung der Parteieigenschaft als auch die Zulassung der Wahlvorschläge eröffnen den Wahlausschüssen jedoch weitreichende Wertungsspielräume, mit denen, auch wegen der kurzen Zeitspanne, innerhalb der Entscheidungen zu treffen sind, die Gefahr von Fehlentscheidungen verbunden ist. Bei der nachgängigen Wahlprüfung bleiben Fehler wegen fehlender Mandatsrelevanz aber regelmäßig folgenlos. Dabei berührt das „Ausortieren“ politischer Konkurrenz aus dem Wettbewerb das Wesen der Demokratie, weshalb durchaus in Frage zu stellen ist, ob sie vor der Wahl ausschließlich in Händen eines in Verantwortung des Bundes handelnden Wahlorgans liegen sollte. Für die Feststellung der Parteieigenschaft ist diese Frage 2012 mit Einführung der bundesverfassungsgerichtlichen Nichtanerkennungsbeschwerde verneint worden. Die Chance, zugleich auch für die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen noch vor der Wahl eine gerichtliche Fehlerkorrektur zu ermöglichen, wurde jedoch vertan. Vielleicht geben die öffentlichkeitswirksamen Schwierigkeiten selbst etablierter Parteien bei der Zulassung ihrer Landeslisten dem Gesetzgeber den notwendigen Anstoß, diese Rechtsschutzlücke zu schließen. •

Rechtsanwältin Dr. Alexandra Bäcker ist Wiss. Mit. am Institut für Parteienrecht und Parteienforschung der Universität Düsseldorf